

Es soll hier in der weiteren Ausführung angenommen werden, daß die Lage derselben keinen weiteren Anlaß zu dem in Rede stehenden Nebelstande bietet.

Um nun eine ausreichende Ventilation des Privatsammelgefäßes herbeizuführen, legt der Umstand, daß der letztere bisher während des Verriebes durch die Vorlage allein ventiliert worden ist, den Gedanken nahe, daß die Anbringung eines Luftstutzen oder dergl. auf demselben doch unbedenklich sein wird, weil die Luft dann zwei Wege, den neuen Luftstutzen und die Vorlage, zum Entweichen haben wird, die nicht so leicht beide zu gleicher Zeit abgesperrt werden können. Soll das freie Ende dieses Luftstutzens besonders gegen Bedeckung mit nassen Tüchern gesichert werden, so würde an die Anbringung eines geräumigen Drahtgittersturzes darüber oder an die Weiterführung des Luftrohres bis in genügende Höhe oder je nach den örtlichen Verhältnissen bis in den amtlichen Sammelgefäßraum oder endlich nach einer in der nächsten Band steuersicher verschließbar einzurichtenden geräumigen Nische zu denken sein.

Stellt sich etwa später das Bedürfnis dort ein, die Vorlage luftdicht abzuschließen und die jetzt durch dieselbe stattfindende Ventilation dem Luftstutzen zwischen Vorlage und Kühler zuzuweisen, so erinnere ich mich zu dieser Behufe die Einrichtung gelehren zu haben, daß ein Zinkblechrohr, neben der Trichteröffnung der Vorlage angelötet und den Ausguß etwas überragend, die Luftverbindung im Innern der Vorlage bis zur nöthigen Höhe im Luftstutzen durchführte. Auch eine Verbindung zwischen dem oberen Theile des Trichters mit dem Luftstutzen zwischen Vorlage und Kühler auf dem Außenwege würde nicht unausführbar erscheinen.

Hierach dürfte sich der in Rede stehende Nebelstand doch in einer das Steuerinteresse befriedigenden Weise beseitigen lassen, ohne daß man zur Entfernung des frgl. Sammelgefäßes wird schreiten müssen.

Unter Anwendung einer Lochplatte an der Kühlerausflußöffnung zur Beschränkung der Leistungsfähigkeit eines Brennapparates ein ander' Mal.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. Juli 1893 § 485 der Protolle beschlossen, den Besitzern von landwirtschaftlichen Brennereien bis zum 15. Juni 1894 zu gestatten, von der in ihren Brennereien gewonnenen Schlempe an andere Landwirthe abzugeben, ohne daß den Brennereien dadurch der landwirtschaftliche Charakter verloren geht.

### Zölle.

Erlaß des kgl. Pr. Finanz-Ministers  
d. d. Berlin, den 22. Juli 1892 III 9050.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hiermit, daß als „Wirkwaaren“ aus Baumwolle im Sinne des Vertragstariffs alle baumwollenen Strumpfwaaren mithin außer den gewirkten auch die gestrickten und gehäkelten Waaren, sowie die Netzwaaren aus Baumwolle anzusehen sind.

### Erkennung einer leichten Bergoldung auf Metallgegenständen.

Zur Zeit kommt es nicht selten vor, daß die Frage von großer Wichtigkeit wird, ob ein Gegenstand aus Metall einen, wenn auch noch so dünnen Überzug von Gold besitzt, oder aber, ob er sein goldartiges Aussehen einem Firnisse verdankt. Die Differenz der Einfuhrzölle, welche der Gegenstand in dem einen oder dem anderen Falle tragen muß, ist bekanntlich eine außerordentlich große. Die sonst üblichen Prüfungen mittels Probiersteins oder salpetersauren Quecksilberoxyduls lassen in solchen Fällen vollständig im Stiche. Eine verlässliche Prü-

fung wird bei leicht vergoldeten Gegenständen in der Weise vorgenommen, daß ein Stück des zu prüfenden Gegenstandes oder ein Teil desselben in chloraurer Salpetersäure gelöst wird, nachdem eine Reinigung desselben mit Weingeist und Aether stattgefunden hat. Bei Vorhandensein einer Bergoldung schwimmt die Goldschicht auf der Oberfläche oder in der Flüssigkeit. Die angestellten Versuche ergaben die unbedingte Verlässlichkeit dieser Methode; nur ist an Stelle der Behandlung mit Aether eine solche mit Chloroform in manchen nötig, da die Entfernung etwaiger Firnisüberzüge mittels Weingeist und Aether nicht immer erreicht wird, in welchen Fällen die von der Säure nicht angegriffene Firnischicht leicht Veranlassung zu Färbungen geben kann. Wendet man nach Weingeist und Aether noch Chloroform zum Reinigen der Gegenstände an, so giebt es keinen Firnis, der hierdurch nicht entfernt wird.

Die sichere Konstatirung des Vorhandenseins von Gold bewirkt man dann weiter am zweckmäßigsten in folgender Weise: Nach völliger Lösung des Gegenstandes in Salpetersäure filtrirt man nach dem Verdünnen mit Wasser durch ein kleines Filter, wäscht aus, trocknet und glüht. Den Glührückstand behandelt man in der Wärme zur Trockne. Bei Vorhandensein von Gold wird man oft schon eine schwache glänzende Goldausscheidung an den Wandungen des Verdunstungsgefäßes beobachten. Den Verdunstungsrückstand nimmt man mit wenig Wasser — etwa 2—3 cm — auf und teilt die Lösung in drei Portionen, welche man zu folgenden Prüfungen verwendet: Zusatz von einem Tropfen konzentrierter Lösung von Zinnchlorür: ein Goldgehalt giebt eine dunkle, braune Ausscheidung; Zusatz von einem Tropfen Eisenvitriolscheidung; Zusatz von Wasserstoffsuperoxyd bewirkt eine blaue Ausscheidung. Auf diese Weise gelingt es, minimale Mengen von Gold leicht und sicher nachzuweisen.

(Vll. Ztg. f. Blechindustrie.)

### Wechselstempelsteuer.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 29. Juni 1893.

Die Handels- und Gewerbe kammer zu Chemnitz übersendet Abschrift des Bescheides des kgl. Finanzministeriums auf das gemeinsame Gesuch, das Aufkleben von Wechselstempelmarken betr. Der Bescheid lautet in seinem sachlichen Theile wie folgt: „Dem Antrag der Handels- und Gewerbe kammer zu Chemnitz vom 30. Januar d. J. dahin zu wirken, daß die Verlezung der Vorschriften über das Aufkleben der zu verwendenden Wechselstempelmarken nicht bestraft oder doch nur mit einer geringen Ordnungsstrafe belegt werde, könnte nach Lage der Sache nur durch die Abänderung der Strafbestimmung in § 15 Absatz 1 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1860 entsprochen werden. Das Finanzministerium hat nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht, daß eine solche Abänderung erforderlich sei und befindet sich daher nicht in der Lage, sie beim Bundesrath in Anregung zu bringen. Nebrigens sind auf Grund des Beschlusses des letzteren vom Jahre 1873 die Dirigenten der sächsischen (auch der übrigen deutschen, d. Red.) Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter ermächtigt worden, Wechselstempelhinterziehungen auf sich beruhen zu lassen, falls offenbar nur Versehen vorliegen und die Absicht der Steuerhinterziehung ausgeschlossen ist. Das Finanzministerium wird die erneute Hinweisung der Hauptamts-Dirigenten auf die Ermächtigung anordnen, wodurch berechtigte Beschwerden über zu strenge Handhabung der Strafbestimmungen des Wechselstempelsteuergesetzes für die Zukunft sich erledigen werden.“

Die Kammer läßt es hierbei bewenden.